OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154101/14/WP

Datum:
Linz, 8. Mai 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 21. Dezember 2023, GZ: 131-9/2023-K25-2, betreffend baupolizeiliche Beseitigungsaufträge gemäß § 49 Oö. BauO 1994, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und Spruchpunkt 1 des Bescheides aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt 2 wie folgt zu lauten hat: „Sie haben die verfahrensgegenständlichen Objekte auf Grundstück Nr aaa der KG C__ (‚Gartenhütte alt' mit den Abmessungen 2,60m x 2,60m, ‚Gartenhütte neu' mit den Abmessungen 3,10m x 2,40m, ‚Hütte' mit den Abmessungen 7,00m x 3,90m und ‚Schutzdach' mit den Abmessungen 6,00m x 7,00m, Bezeichnungen und Lage laut Anhang 2 des in Beschwerde gezogenen Bescheides; dieser Anhang bildet einen integralen Bestandteil der Entscheidung) bis zum Ablauf des Mai 2026 zu beseitigen".

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 21. Dezember 2023 trug der Bürgermeister der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) auf, „binnen 1 Monats ab Rechtskraft des Bescheides die eventuell vorhandenen Bewilligungen für die Bauwerke (Hütte mit Schutzdach in Holzbauweise, Gartenhaus in Holzbauweise und teilweise unvollständiges Gartenhaus) vorzulegen“ (Spruchpunkt 1), oder „binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides die baulichen Anlagen abzutragen und den bewilligten Zustand wiederherzustellen. (Abtragung der Hütte mit Schutzdach in Holzbauweise, Gartenhaus in Holzbauweise und teilweise unvollständiges Gartenhaus siehe Punkt 1., 2. und 3.)“ (Spruchpunkt 2). Begründend verweist die bB im Wesentlichen auf die bewilligungslose Errichtung der im Spruch genannten baulichen Anlagen. Im Ermittlungsverfahren sei lediglich hervorgekommen, dass für das Wohngebäude (siehe dazu die hg Entscheidung zu GZ: LVwG-154029) eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Perg aus dem Jahr 1948 vorliege, hinsichtlich der anderen baulichen Anlagen aber weder bei der Bezirkshauptmannschaft, der Bergbaubehörde noch bei der Baubehörde auffindbar seien. Belastbare Beweise hinsichtlich der Existenz einer Kleinlandwirtschaft seien – wie sie vom Bf behauptet wird – auch nicht hervorgekommen. Aufgrund der Widmung der Liegenschaft (Grünland) sei ein unbedingter Beseitigungsauftrag zu erlassen gewesen. Die Anhänge 1 und 2 des Bescheides zeigen die spruchmäßig erfassten baulichen Anlagen (Ansicht, Lage).

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde. Zu Spruchpunkt 1 wird vorgebracht, die „Frage, ob hinsichtlich eines Gebäudes eine Baubewilligung vorliegt oder nicht, [sei] Gegenstand des Beweisverfahrens und anschließend im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung zu beantworten […]“. Zu Spruchpunkt 2 führt der Bf aus, „dass die bestehenden Bauwerke zumindest hinsichtlich der Hütte mit Schutzdach in Holzbauweise und des Gartenhauses bereits ein siebzigjähriger Bestand vorlieg[e] und daher hinsichtlich dieser Bauwerke ein bestehender Konsens […] vorlieg[e]. Dieser bestehende Konsens, der sich auf den gesamten Baubestand bezieh[e], [sei] einer Baubewilligung gleichzusetzen“. Zum unbeanstandeten Bestand verweist der Bf auf Vorschreibungen der Gemeinde Allerheiligen betreffend Kanalgebühr; zum Vorliegen von „Bau- und Benützungsbewilligungsbescheiden“ verweist der Bf auf den „Nachtrag zum Kaufvertrag vom 30.04.2021“, aus dem hervorgehe, dass solche Bescheide vorliegen würden.

2.1. Mit Schreiben vom 22. Februar 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Das Verwaltungsgericht verband das gegenständliche Beschwerdeverfahren aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs mit dem Beschwerdeverfahren des Bf zur hg GZ: LVwG-154029 zur gemeinsamen Verhandlung. Die Verhandlung vom 18. September wurde am 26. November 2024 fortgesetzt. Im Rahmen dieser Verhandlung erörterte der vom Verwaltungsgericht beigezogene bautechnische Amtssachverständige (ASV) sein schriftlich zuvor bereits erstattetes Gutachten. Abschließend verzichteten die Parteien auf eine gesonderte Verkündungstagsatzung und beantragten die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ bbb der KG C__ mit den darin einliegenden Grundstücken Nr ccc, ddd und aaa [offenes Grundbuch] und den darauf befindlichen Bauwerken. Die bebauten Grundstücke Nr ccc und aaa sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmet [Einschau DORIS, Ausführungen Vertreter bB, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 1, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19. August 1948 wurde der „D__ […] gemäß § 1 der Bauordnung von Ober-Österreich vom 13. III. 1875 […]“ die Baubewilligung für die „Errichtung eines Holzwohnhauses im Ausmasse von B.42 x 6.50 m auf Grundparzelle Nr. E der Kat.Gd.C__“ erteilt [Bescheid, Beilage A zur Niederschrift, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Weder liegen bezüglich der Liegenschaft des Bf und der darauf befindlichen Bauwerke (ausgenommen Wohnhaus) bei der Baubehörde, bei der Bergbaubehörde noch bei der Bezirkshauptmannschaft Perg diesbezügliche Baubewilligungsbescheide auf [Ausführungen bB, Bescheid, Vorlageschreiben, ON1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Auch seitens des Bf konnten keine Bewilligungsbescheide vorgelegt werden [Ausführungen Bf, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 2, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Die vom Spruch des Bescheides erfassten Baulichkeiten wurden baubehördlich weder bewilligt noch angezeigt und nicht untersagt.

Die Errichtung der „Gartenhütte neu“ (Bezeichnungen laut Lagedarstellung, Anhang 2 des angefochtenen Bescheides) in Holzbauweise erfolgte durch den Bf ca 2022/2023. Diese weist Abmessungen von 3,10m x 2,40m auf, wobei den oberen Abschluss ein Pultdach mit einer Traufenhöhe von rund 2,40m bildet.

Die „Gartenhütte alt“ wurde in Holzbauweise in den 1940er Jahren errichtet [Ausführungen Bf, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 4, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Diese weist Abmessungen von rund 2,60m x 2,60m auf. Den oberen Abschluss bildet ein Satteldach.

Die „Hütte“ wurde in Holzbauweise in den 1940er Jahren errichtet und weist diese Abmessungen von rund 7,0m x 3,90m auf. Den oberen Abschluss bildet ein Satteldach.

Das „Schutzdach“ wurde zwischen 2001 und 2006 errichtet. Dieses wurde an die bestehende „Hütte“ angebaut und weist die Abmessungen von rund 6,0m x 7,0m auf. Den oberen Abschluss bildet ein Pultdach mit einer Traufenhöhe von rund 2,40m.

Zur Lage der jeweiligen Objekte ist auf Anhang 2 des angefochtenen Bescheides (Bestandteil dieser Entscheidung) zu verweisen.

Die Beseitigung des Schutzdaches kann binnen einer Frist von fünf Monaten realisiert werden [Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Der Bf betreibt keinen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb [Ausführungen Bf, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 4, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einschau ins offene Grundbuch samt Urkundensammlung sowie ins DORIS. Zudem wurde ein bautechnisches Gutachten eingeholt und im Rahmen der mündlichen Verhandlung eine Auskunftsperson zu ihren Wahrnehmungen befragt. Die Feststellungen zur Eigentümerstellung und zur Widmung ergeben sich unstrittig aus dem Grundbuch sowie dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis. Die Feststellung zu den Errichtungszeitpunkten beruht hinsichtlich der „Gartenhütte alt“ und der „Gartenhütte neu“ auf den eigenen Angaben des Bf, die mangels gegenteiliger Hinweise als wahr unterstellt werden. Der Errichtungszeitraum des (angebauten) „Schutzdaches“ lässt sich aus den seitens der bB vorgelegten Luftbildern [ON9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes] ableiten. Hinsichtlich des Errichtungszeitpunktes

der „Hütte“ ist bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass diese im zeitlichen Nahbereich mit den anderen „alten“ Beständen auf der Liegenschaft des Bf errichtet wurde. Nachweislich wurde das Hauptgebäude (Wohngebäude) 1948 bewilligt und liegt damit eine Errichtung im zeitlichen Nahbereich (Ende der 1940er Jahre) nahe. Ebenso wurde nach eigenen Angaben des Bf die „Gartenhütte alt“ in den 1940er Jahren errichtet. Mangels gegenteiliger Hinweise kann daher von der Errichtung der „Hütte“ in diesem Zeitraum ausgegangen werden. Die Feststellungen zur baulichen Ausgestaltung der Objekte (Abmessung, Traufenhöhe, Bauweise, Abdeckung, Lage) beruhen auf dem bautechnischen Gutachten des ASV im verwaltungsbehördlichen Verfahren.

Im unterfertigten Kaufvertrag vom 30. April 2021 zwischen dem Bf als Käufer und der Voreigentümerin als Verkäuferin betreffend die Liegenschaft EZ bbb der KG C__ wird unter Punkt VI. Gewährleistung ua festgehalten: „Der Käufer erklärt in Kenntnis zu sein, dass - für das auf der Liegenschaft errichtete Gebäude keine rechtskräftigen Bau- und Benützungsbewilligungsbescheide vorliegen […] – das Kaufobjekt laut Auskunft der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis sich für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignet […] – auf der nördlichen Seite der Liegenschaft eine vom Grundnachbar errichtete und von diesem benützte Gartenhütte samt Gartenfläche befindet. Die Verkäuferin erklärt, dass dieses Recht nicht ersessen ist […]“ [offenes Grundbuch, Urkundensammlung].

Im – vom Bf vorgelegten, von ihm allerdings nicht unterfertigten, nicht datierten und in der Urkundensammlung des Grundbuches auch nicht enthaltenen – „Nachtrag zum Kaufvertrag vom 30.04.2021“ wird ua der oben wiedergegebene Punkt „VI. Gewährleistung“ aufgehoben und wie folgt neu gefasst: „Die Verkäuferin erklärt, dass rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligungsbescheide vorliegen, das darauf befindliche Gebäude in Übereinstimmung mit den bewilligten Plänen errichtet wurde, sowie hinsichtlich des kaufgegenständlichen Gebäudes eine Fertigstellungsanzeige ordnungsgemäß erfolgt ist“ [Nachtrag zum Kaufvertrag, Beilage zur Beschwerde].

Die Genese von Kaufvertrag und Nachtrag lassen den Schluss zu, dass zunächst keine Bewilligung(en) für den Bauwerksbestand auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft aufgefunden werden konnten, weshalb ein diesbezüglicher Gewährleistungsausschluss erfolgte. Offenbar im Nachhang zum Abschluss des Kaufvertrages konnte die Baubewilligung für das Wohngebäude (siehe dazu das hg Erkenntnis zu LVwG-154029) aufgefunden werden, weshalb es zur Erstellung des Nachtrages zum Kaufvertrag kam. Schon der Wortlaut dieser Urkunden (Kaufvertrag, Nachtrag) lässt aber auf die ausschließliche Bezugnahme auf das Wohnhaus schließen; diese Annahme wird auch von der Auskunftsperson bestätigt. Jedenfalls aber ist der Nachtrag zum Kaufvertrag nicht geeignet darzulegen, dass schriftliche Bewilligungen existieren. Weder konnten solche im Archiv der bB noch im Archiv der Bezirkshauptmannschaft Perg aufgefunden

werden. Auch vom Bf konnten keine schriftlichen Bewilligungen vorgelegt werden. Es ist mangels belastbarer Hinweise auf das Vorliegen schriftlicher Bewilligungsbescheide von deren Nichtexistenz auszugehen.

In der mündlichen Verhandlung am 18. September 2024 hat der Bf – befragt nach der Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes – ausgeführt, dass ein solcher Betrieb von ihm nicht geführt werde. Die Vorlage des Auszugs aus dem „Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebsregister“ in der fortgesetzten Verhandlung vermag daran nichts zu ändern; dies insbesondere, da keine Deckungsgleichheit zwischen dem Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nach diesem Register und jenem des Raumordnungsgesetzes besteht. Zudem reichen die zur Verfügung stehenden Nutzflächen (6000m^2) nicht aus, um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu gründen (§ 3 Oö. Landwirtschaftsverordnung - Raumordnung 2021). Ebenso konnte der Bf keinerlei Betriebskonzept vorlegen. Das Vorliegen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebes iSd § 1 leg cit iVm § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 konnte der Bf daher nicht glaubhaft darlegen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie gemäß § 49 Abs 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) – unabhängig von § 41 – dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

1.2. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994 bedarf der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung).

1.3. Gemäß § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.

2. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (respektive anzeigepflichtig) war bzw ist (vgl VwGH 6.11.2013, 2012/05/0082; 30.1.2014, 2013/05/0223; 29.4.2015,

2013/05/0025; *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht[7] § 49 Oö. BauO 1994 Erl 7). Für die Klärung der Frage aber, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung (Kenntnisnahme einer Bauanzeige) im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223). Da unter „maßgeblicher Rechtslage“ in § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs 6 genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, erübrigt sich, wenn ein solcher Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht, eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bewilligungs- und anzeigefreie Ausführung vorliegt. Es muss sich lediglich um eine „bauliche Anlage“ handeln (vgl VwGH 22.11.2005, 2003/05/0130; 31.7.2006, 2005/05/0240; 24.4.2007, 2006/05/0054; 17.4.2012, 2009/05/0063).

3.1. Angesichts der bautechnischen Beschreibung der verfahrensgegenständlichen Objekte samt den vorliegenden Lichtbildern (Anhang 1 des Bescheides) handelt es sich bei diesen um Bauwerke iSd des Oö. BauTG 2013, also um bauliche Anlagen. Die Gartenhütten und die Hütte erfüllen zudem die Begriffsmerkmale eines Gebäudes; das sog „Schutzdach“ jene des angebauten Schutzdaches. Da das „Schutzdach“ und die „Gartenhütte neu“ im zeitlichen Anwendungsbereich des geltenden Flächenwidmungsplanes errichtet wurden, erübrigt sich eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bewilligungs- und anzeigefreie Ausführung vorliegt, da bezüglich dieser ein Widerspruch zu raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (Grünland) besteht. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgegangen ist, dass die Ausführung im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan erfolgte, dieser Widerspruch nach wie vor besteht und daher einen unbedingten Beseitigungsauftrag erteilt hat.

3.2. Die Errichtung von Gebäuden bedarf seit Inkrafttreten der Oö. BauO 1875 durchgängig einer (schriftlichen) Baubewilligung. Es ist im Verfahren nicht hervorgekommen, die Objekte „Gartenhütte alt“ und „Hütte“ würden den Gebäudebegriff früherer Bauordnungen nicht erfüllen. Vielmehr steht fest, dass für diese Objekte zum Zeitpunkt ihrer Errichtung Bewilligungspflicht bestand, eine solche Bewilligung aber nicht erfolgte. Nach geltender Rechtslage besteht für die „Gartenhütte alt“ und die „Hütte“ Anzeigepflicht gemäß § 25 Abs 1 Z 9 Oö. BauO 1994, zumal § 26 Z 11 leg cit mangels Situierung im Bauland nicht einschlägig ist. Auch bezüglich dieser Objekte kann der bB nicht entgegengetreten werden, wenn sie wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan (Grünland) einen unbedingten Beseitigungsauftrag erteilt hat.

3.3. Vor dem Hintergrund der Erteilung eines unbedingten Beseitigungsauftrages für alle Objekte („Gartenhütte alt“, „Gartenhütte neu“, „Hütte“ und „Schutzdach“), erübrigt sich eine Differenzierung dahingehend, ob es sich beim angebauten

„Schutzdach“ und der „Hütte“ um eine bauliche Einheit handelt, auf die sich der Beseitigungsauftrag zu beziehen hätte.

3.4. Der vom Bf behauptete „unbeanstandete“ Bestand (betreffend „Hütte“ und „Gartenhütte alt“) vermag an der Konsenslosigkeit dieser Objekte nichts zu ändern. Insofern der Bf mit diesem Vorbringen die Rechtsfigur des vermuteten Konsens anspricht, ist ihm entgegenzuhalten, dass nach der höchstgerichtlichen Rsp eine Bauführung in den 1940er Jahren nicht soweit zurückliegt, um die Annahme zu rechtfertigen, dass keine schriftlichen Bewilligungen mehr auffindbar wären. Vielmehr zeigt das Vorliegen der Baubewilligung für das Wohngebäude, dass Bewilligungen aus dieser Zeit vorhanden sind. Es ist daher davon auszugehen, dass eine (schriftliche) Bewilligung für diese Objekte nicht erteilt wurde.

Sollte mit dem Vorbringen auf die Regelung des § 49a Oö. BauO 1994 (rechtmäßiger Bestand) rekurriert werden, so würde ein solcher Antrag an der Voraussetzung des Vorliegens von Bauland scheitern; selbst bei Annahme des ehemaligen Bestehens eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (wofür keine Anhaltspunkte bestehen), bedürfte es zumindest einer Bewilligung, die fallbezogen aber gar nicht vorliegt. Im Übrigen wurde ein solcher Antrag seitens des Bf auch nicht gestellt.

Auch die Einführung der Möglichkeit der nachträglichen Sanierung von widmungswidrigen Baubeständen (§§ 36a Oö. ROG 1994 iVm 50 Abs 2 Oö. BauO 1994) – für die im Übrigen ein gesonderter Antrag erforderlich ist – vermag an der Konsenslosigkeit der Bauführungen des Bf nichts zu ändern, da Voraussetzung für eine diesbezügliche Umwidmung die Bebauung mit einem Wohn- oder Betriebsgebäude ist und darüber hinaus das Vorliegen einer Bewilligung – von der abweichend teilweise ins Grünland gebaute wurde – erforderlich ist.

3.5. In Zusammenschau mit dem Beseitigungsauftrag im Beschwerdeverfahren zur hg GZ: LVwG-154029 sind vom Bf mehrere Beseitigungsaufträge zu erfüllen. Wenngleich bei Betrachtung jedes einzelnen Auftrages aus technischer Sicht eine deutlich kürzere Frist anzusetzen wäre (siehe dazu die Ausführungen im bautechnischen Gutachten), erscheint dem Verwaltungsgericht die vom Bf beantragte Erstreckung der Leistungsfrist auf ein Jahr als – gerade noch – vertretbar. Der Spruch war daher hinsichtlich der Leistungsfrist entsprechend anzupassen.

4. Im Ergebnis wurden auf der Liegenschaft des Bf von ihm bzw seinen Rechtsvorgängern Baubestände konsenslos errichtet, die wegen Widerspruchs zur Widmung keinem nachträglichen Konsens zugeführt werden können. Die von der bB erteilten unbedingten Beseitigungsaufträge waren daher unter Anpassung der Leistungsfrist zu bestätigen. Spruchpunkt 1 erweist sich vor dem Hintergrund der

vom Bf aufgezeigten Verfahrenssystematik als rechtsgrundlos und war daher zu beheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe dazu die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichthofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Fragen der Beweiswürdigung sind notwendigerweise einzelfallbezogen und kommt diesen daher regelmäßig keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil